

G.Mögliche Blendgefahr für den Flugverkehr

Aufgrund LuftVG, BauGB und DIN SPEC 91425 ist eine Prüfung aufgrund Blendgefahr nötig. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass dieses Problem, nämlich Blendung des Luftverkehrs durch Solaranlagen, bereits in Ausschüssen der EU behandelt wird !

Topografische Lage des Solarparks

Der geplante Standort des Solarparks befindet sich auf einem offenen, geneigten **West- bis Südwesthang** östlich von Köngetried. Nach öffentlich zugänglichen Geodaten (z. B. Bayernatlas) ergeben sich folgende Höhenlagen:

- **Solarpark Alesrain: ca. 690–700 m ü. NN**
- **Ortslage Köngetried: ca. 635 m ü. NN**
- **Talgrund westlich (Wiedtal/Bahnlinie): ca. 600–610 m ü. NN**
- **Allgäu Airport Memmingen (EDJA): ca. 633 m ü. NN**

Der Solarpark liegt damit ca. **60–90 Höhenmeter über dem Talniveau** und sogar leicht **oberhalb des Flughafenniveaus**, mit freier Exposition in westlicher Richtung. Diese Hanglage macht ihn besonders anfällig für gerichtete Sonnenreflexionen – insbesondere bei **tiefstehender Sonne am Nachmittag/Abend**, wenn die Module nach Südwesten geneigt sind. Die dabei entstehenden Lichtreflexionen können ungehindert westwärts, und auch durch die östliche Seite des Solarparks auf der anderen Seite des Berges ostwärts abstrahlen – also **in Richtung des Flughafens Memmingen und seiner Abflugkorridore, als auch auf die Ostseite bei Anflug !**

Relevanz für den Flugverkehr

Flugzeuge starten am Allgäu Airport regelmäßig in Richtung **Runway 06 (Nordost)**. Das bedeutet, dass die Maschinen in einem engen Radius über das Gebiet **östlich des geplanten Solarparks** aufsteigen – meist in Flughöhen von 500 bis 2.500 Fuß über Grund (ca. 150–750 Meter). Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass sich das Sichtfeld der Piloten in dieser Phase **direkt mit dem Reflexionsfeld des Solarparks überschneidet**.

Auch bei Anflugverfahren auf **Runway 24 (Südwest)** oder bei warteschleifenartigem Flugverkehr (z. B. Holding Patterns bei hohem Verkehrsaufkommen) kreuzen Maschinen regelmäßig über das betroffene Gebiet.

Rechtliche Bewertung

Nach § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind Bauwerke unzulässig, wenn sie „die Sicherheit oder Leichtigkeit des Luftverkehrs gefährden können.“ Auch außerhalb von Flugplatz-Schutzbereichen gilt dies, sofern Sichtbeeinträchtigungen oder Blendwirkungen auftreten.

Ebenso sieht § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass Belange der zivilen Luftfahrt bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind – insbesondere wenn ein genehmigter Verkehrsflughafen wie Memmingen betroffen ist.

Blendtechnische Einschätzung

Photovoltaikmodule reflektieren trotz Antireflexbeschichtung einen Teil des Sonnenlichts gerichtet – abhängig von Ausrichtung, Neigungswinkel, Tageszeit und Geländetopografie. Die **DIN SPEC 91425** („Blendwirkung von Photovoltaikanlagen – Methodik zur blendtechnischen Untersuchung“) gilt in Deutschland als anerkannter technischer Maßstab zur Bewertung solcher Risiken.

Darin gilt eine tägliche Blenddauer von mehr als **30 Minuten im relevanten Sichtbereich** bereits als kritische Beeinträchtigung – insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bereichen wie **Cockpits in Start- und Landephase**n.

Bitte um Prüfung:

Ich ersuche die zuständigen Stellen daher eindringlich:

1. Ein **blendtechnisches Gutachten gemäß DIN SPEC 91425** einzuholen;
2. Die **konkrete Topografie und Flugrouten** in die Sicherheitsbewertung einzubeziehen;
3. Die **Belange der Luftsicherheit gem. § 29 LuftVG und § 1 BauGB** verbindlich in das Verfahren aufzunehmen;
4. Die Öffentlichkeit über die Ergebnisse und ggf. ergriffene Schutzmaßnahmen zu informieren.

Bis zur Vorlage und Bewertung eines solchen Gutachtens sollte aus Gründen der Luftverkehrssicherheit keine Genehmigung für den Solarpark erteilt werden.

2. Ungeeignete Standortwahl und fehlende flächenbezogene Alternativenprüfung

Die Auswahl der Fläche für den geplanten Solarpark Alesrain ist aus Sicht des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Raumstruktur, der Siedlungsentwicklung sowie der gesetzlichen Vorgaben **nicht nachvollziehbar erfolgt**. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Eignung des Standorts sowie am Fehlen einer gesetzlich geforderten Alternativenprüfung.

¶ Kritikpunkte zur Standortwahl

★ 1. Siedlungsnähe

- Die PV-Anlage liegt **unmittelbar angrenzend an den östlichen Ortsrand von Köngetried**, mit direkter Sichtbeziehung aus mehreren Straßenzügen (Bachstraße, Sägenberg, Bergstraße).
- Auch aus **Dirlewang und Saulengrain** besteht teils offener Blickkontakt.
- Durch die Nähe zur Bebauung sind **optische, psychologische und klimatische Beeinträchtigungen** absehbar.

★ 2. Exponierte Topografie

- Der Solarpark ist auf einer **natürlich erhöhten Hanglage**, die teils auf einer **Kuppe** liegt und **offen in die Voralpenlandschaft** ausstrahlt.
- Es handelt sich um eine **offene Hochfläche mit Fernwirkung**, ohne natürliche Abschirmung.
- Der Standort ist damit **landschaftlich besonders sensibel und visuell dominant**.

★ 3. Wertvolles Grünland

- Die Fläche besteht aus **landwirtschaftlich genutztem Dauergrünland**, das in der Vergangenheit aktiv bewirtschaftet wurde.
- Der Verlust dieser Fläche betrifft **Bodenschutz, Wasserhaushalt und agrarstrukturelle Belange**.

★ 4. Keine erkennbare Alternativenprüfung

- Es wurde **keine nachvollziehbare flächenbezogene Prüfung von Alternativstandorten** vorgelegt.
- Potenziell geeignete Alternativen (z. B. Konversionsflächen, Verkehrsnebenflächen, Hoflagen, Gewerbegebiete) wurden **nicht systematisch verglichen**.
- Eine **Ausschlussprüfung nach ökologischen und siedlungsplanerischen Kriterien** fehlt gänzlich.

Kommentar:

Im Umweltbericht heisst es:

Zitat : Standortbegründung, Planungsalternativen

„Der Markt Dirlawang will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Neben Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollen daher auch PV-Freiflächenanlagen gebaut werden. Damit will der Markt sein Potential als Flächenkommune nutzen und Solaranlagen auf Freiflächen im Außenbereich zulassen. Maßgebliche Gründe für die Wahl der Planung und die Bevorzugung gegenüber möglichen Planungsalternativen sind:

Der Standort liegt im Außenbereich und aufgrund der Topografie sowie bestehender Bewaldung teilweise abgeschirmt von Siedlungsflächen. „ Zitat Ende

Das ist vollkommener Unsinn, der Solarpark ist in Relation zur wesentlichen Bebauung in östlicher, westlicher, und nordwestlicher Richtung keinesfalls durch Bewaldung abgeschirmt, die Bewaldung schirmt den Solarpark nur in die Richtungen Süd und Nord ab, aus denen keinerlei Sichtkontakt zu Wohnhäusern zu erwarten ist. Diese Begründung ist purer Unsinn, und durch jede Person leicht vor Ort zu widerlegen !

Des weiteren bestehen Zweifel, ob der Klimaschutz wirklich die Motivation für den Solarpark ist. Die fehlende Prüfung von Alternativen, lässt doch eher auf einen Interessenkonflikt von Gemeinde mit den Investoren und Firmen schliessen. Auch alternative Vorgehensweisen, wie z.B. ein Flächentausch wurde nicht in Erwägung gezogen.

Wenn die Gemeinde Dirlawang wirklich an einem Westhang auf Gemeindegebiet einen Solarpark errichten will, dürfen sie gerne den Galgenberg dafür nutzen. Dort sind ähnliche topographische Verhältnisse. Dann könnten sie ihre eigene Landschaft verschandeln, und müssten dann auch täglich draufschaun. Da wäre ich gespannt, ob die die Marktgemeinderäte auch so schön einstimmig die Hand gehoben hätten? Vermutlich nicht ! Ein Flächentausch wurde aber nicht mal erörtert. Der gesamte Prozess ist höchst zweifelhaft !

Verstoß gegen den Leitfaden für naturverträgliche Freiflächen-PV (StMUV, 2022)

Der Bayerische Leitfaden fordert ausdrücklich:

„Anlagen in exponierten Lagen, insbesondere an Hängen, auf Kuppen oder auf Hochflächen mit Fernwirkung, sollten vermieden werden.“ (S. 10)

„Die Nähe zu Wohnbebauung kann zu Konflikten führen und ist daher möglichst zu vermeiden.“ (S. 9)

„Eine sorgfältige Prüfung von Alternativstandorten ist erforderlich.“ (S. 9)

➔ Der Standort am Alesrain **verstößt gegen alle diese Empfehlungen:**

- Er liegt **auf Hang, Kuppe und Hochfläche,**
- in **unmittelbarer Ortsrandlage,**
- ohne erkennbare Prüfung besser geeigneter Flächen.

⚖ Verletzte Rechtsgrundlagen

✦ § 2 Abs. 3 BauGB – Alternativen müssen ermittelt und abgewogen werden.

✦ § 1 Abs. 6 Nr. 1, 4, 7, 8, 9 BauGB – Schutz von Gesundheit, Ortsbild, Erholung und Verkehr.

✦ § 1a Abs. 2 und 4 BauGB – Flächeninanspruchnahme nur im notwendigen Maß, Vorrang Innenentwicklung.

✦ Art. 7 Abs. 1 BayLplG, LEP – Landschafts- und siedlungsverträgliche Integration ist Pflicht.

✦ § 14 UVPG – Alternativenprüfung bei erheblichen Umweltauswirkungen ist zwingend.

✦ Forderung

Ich fordere daher:

- Die **sofortige Rücknahme des derzeitigen Standorts Alesrain,**
- Eine **objektiv nachvollziehbare, transparente Alternativenprüfung,**
- Die Einbeziehung **landschafts-, siedlungs- und naturverträglicherer Flächen,**
- Die **Anwendung der Kriterien des StMUV-Leitfadens** als verbindliche Grundlage.

3.Landschaftsästhetik, Kulturlandschaft und visuelle Dominanz

Die geplante PV-Anlage am Alesrain stellt einen erheblichen Eingriff in eine **ästhetisch und kulturell geprägte Landschaft** dar. Aufgrund der **Hanglage, Offenheit und Siedlungsnähe** ist eine **landschaftsverträgliche Integration nicht möglich**. Die Maßnahme widerspricht daher dem Grundsatz des natur- und ortsverträglichen Bauens.

¶ **Wesentliche landschaftsbezogene Kritikpunkte**

★ **1. Offen sichtbare Hanglage mit Fernwirkung**

- Die Fläche liegt auf einer **breit gelagerten, geneigten Hochfläche**, die **nach Südosten und Osten** geöffnet ist.
- Von **Köngetried, Dirlewang und Saulengrain** besteht **uneingeschränkte Sichtbeziehung**, ohne natürliche Abschirmung.
- Aufgrund ihrer **topografischen Exponiertheit** wirken die Modulreihen **technisch-dominant und raumprägend**.

★ **2. Keine landschaftsverträgliche Einbindung durch Hanglage**

- Die oft behauptete „Verblendung durch Hangneigung“ ist **nicht gegeben** – die Hanglage **verstärkt** vielmehr die **Sichtbarkeit und Fernwirkung**.
- Die Anlage ist von tief liegenden Standorten **voll sichtbar**.
- Eine Abschirmung durch Bewuchs oder Geländeform ist **nicht vorhanden**.

★ **3. Kontrast zur gewachsenen Kulturlandschaft**

- Die Umgebung ist geprägt von **Wiesen, Waldrändern, Einzelgehöften und kleinteiligen Strukturen**.
- Die Anlage würde diese Struktur durch **technische Rasterung, Zäune, Wege und bauliche Einbauten** empfindlich stören.

★ **4. Entwertung der visuellen Erlebnisqualität**

- Ausblick vom **östlichen Ortsrand Köngetrieds** wird durch PV-Fläche versperrt.
 - **Erholungssuchende, Wanderer und Pilger** erleben künftig **eine industriell geprägte Szenerie** anstelle einer offenen Kulturlandschaft.
-

Fachliche Grundlagen

- **StMUV-Leitfaden (2022):**

„Auf Standorte mit hoher landschaftsästhetischer Bedeutung ist zu verzichten.“
(S. 5)

„PV-Anlagen sind so in die Landschaft einzubetten, dass ihre Wirkung auf das Landschaftsbild minimiert wird.“ (S. 10)

- **LfU Bayern (2012):**

Empfiehlt Bewertung nach Sichtbarkeit, Höhenlage, Kontrast und räumlicher Wirkung
– **hier: keine nachvollziehbare Bewertung erfolgt.**

☞ Verletzte Rechtsvorgaben

✦ **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** – Berücksichtigung des Landschaftsbilds und seiner Schutzwürdigkeit.

✦ **§ 1a Abs. 2 BauGB** – Vermeidung visueller Beeinträchtigung als vermeidbare Umweltauswirkung.

✦ **Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG** – Erhaltung des **Charakters der bayerischen Landschaft.**

✦ **LEP Bayern 2022, Ziel B I 1.1.2** – Freiflächenanlagen dürfen das **landschaftliche Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigen.**

✦ Forderung

Ich fordere:

- eine **fachgutachterliche landschaftsästhetische Bewertung,**
- die **offene Darstellung der Sichtverhältnisse** durch Fotomontagen und Geländeschnitte,
- die **Berücksichtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftserlebens** in der Abwägung,
- die **Ablehnung oder Verlagerung** des Projekts auf visuell weniger empfindliche Flächen.

4. Mängel in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Biotopschutz und Pufferflächen

Die vorgelegte „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zum Bebauungsplan Solarpark Alesrain (IFB Eigenschek, Stand 09.12.2024) weist meiner Meinung nach erhebliche fachliche und rechtliche Mängel auf. Trotz formaler Struktur erfüllt das Gutachten **nicht die Anforderungen an Vollständigkeit, Vorsorge und fachlich belastbare Erhebung**, wie sie in § 44 BNatSchG, den Hinweisen des LfU Bayern und den KNE-Kriterien vorgesehen sind.

🌿 1. Wiesenbrüter nicht ausreichend berücksichtigt – Kiebitz-Sichtung ignoriert

- Das Gutachten schließt Wiesenbrüter mit Hinweis auf das Fehlen einer „Kulisse“ aus.
- Diese Aussage ist **fachlich unhaltbar**, da z. B. der **Kiebitz (Vanellus vanellus)** nicht an formale Kulissen, sondern an **tatsächliche Bruthabitate** gebunden ist – insbesondere **offenes Grünland mit lückiger Vegetation**.
- In der Region wurden in den letzten Jahren **mehrfach Kiebitze gesichtet** – auch im Bereich westlich von Dirlewang.
- Das Gutachten dokumentiert **keine Nachkartierung im Hochsommer (Juni/Juli)**, wie sie für **Zweitbruten oder späte Ankünfte** (z. B. beim Kiebitz) fachlich erforderlich wären.

⇒ Ich fordere eine **Nachkartierung im Spätsommer** sowie die **Berücksichtigung potenzieller Brutnutzung durch Kiebitz und andere Offenlandvögel**.

• 2. Keine eigene Fledermauserhebung

- Das Gutachten stützt sich ausschließlich auf **Literaturquellen und Sekundärdaten**, ohne **akustische Detektorkartierung** oder nächtliche Habitatbegehung.
- Nach LfU-Leitlinien (2012, 2016) ist bei **Einzäunung, Beleuchtung oder Habitatveränderung** im Offenland eine **eigenständige akustische Erfassung** vorgeschrieben.
- Gerade strukturreiche Ränder, Einzelbäume und Grünlandflächen können bedeutende **Jagdhabitate für Fledermäuse** darstellen.

⇒ Ich fordere eine **Nachholung einer standardkonformen Detektoruntersuchung** auf Fledermäuse im Plangebiet und angrenzendem Offenland.

□ 3. Wirkraum zu eng definiert – keine Bewertung indirekter Wirkungen

- Die saP beschränkt sich auf das **Plangebiet und unmittelbare Nachbarflächen**, ignoriert aber:
 - mögliche **Zerschneidungseffekte**,
 - **visuelle Barrierewirkung** durch Einzäunung,
 - **Verdrängungseffekte** durch häufige Wartungsbesuche.
- Diese Aspekte sind laut **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG** sowie den **Vollzugshinweisen des LfU** zwingend in den Wirkraum einzubeziehen.

➔ Ich fordere die **Erweiterung des Wirkraums** auf umliegende strukturreiche Offenflächen sowie deren **funktionale Bewertung für Artenbewegung, Jagd und Reproduktion**.

✿ 4. Biotopgrenzen und Pufferzonen fehlen – Verstoß gegen § 30 BNatSchG

- Im Bereich der Teilflächen TF 4 und TF 5 verläuft der Planungsrand **unmittelbar an streng geschützten Biotopen** (§ 30 BNatSchG), u. a.:
 - **8028-0111-003** (Auwald, Gräben, Feuchtstrukturen),
 - **8028-1122-001** (Vegetation an Gräben südlich Dirlewang).
- In der Planzeichnung fehlt eine **verbindliche Pufferzone** zu diesen Flächen. Die Zäune liegen laut Plan nur **ca. 5–10 m entfernt**, in Teilen sogar näher.

➔ Ein solcher Abstand ist **nicht ausreichend**, um **Schallemissionen, Bodenverdichtung oder Lichtreflexe** von sensiblen Biotopen fernzuhalten.

➔ Das widerspricht **§ 1a Abs. 3 BauGB (Vermeidung von Beeinträchtigungen)** und den Vorgaben des **BayNatSchG Art. 5** sowie der **BayKompV**.

✂ 5. Verstoß gegen KNE-Kriterien für naturverträgliche PV-Anlagen

Nach dem KNE-Kriterienkatalog für naturverträgliche Solarparks (Dez. 2021) sind verpflichtend zu berücksichtigen:

- **Pufferstreifen von mindestens 10 m zu geschützten Biotoptypen**,
- **10 % der Fläche als naturnahe Strukturelemente (Hecken, Blühflächen, Kleingewässer)**,
- **Durchlässige Wanderkorridore**,
- **Monitoring und adaptive Steuerung** der Maßnahmenergebnisse.

➔ All diese Anforderungen wurden **nicht erfüllt oder nicht festgesetzt**. Die Anlage zerschneidet **offenes Biotopverbundgebiet** ohne jegliche verbindliche Ausgleichsplanung.

☞ □ **Rechtliche Grundlagen (ausgewählt)**

- ✦ § 44 BNatSchG – Verbot von Tötung, Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 - ✦ § 1a Abs. 3 BauGB – Beeinträchtigungen sind zu vermeiden oder durch Ausgleich zu kompensieren.
 - ✦ § 2 Abs. 1 Nr. 10 UVPG – Verpflichtung zur Sicherung der biologischen Vielfalt.
 - ✦ § 30 BNatSchG – Streng geschützte Biotope dürfen **nicht erheblich beeinträchtigt** werden.
 - ✦ BayKompV – Verpflichtung zur **verbindlichen Flächenfestsetzung von Puffer- und Ausgleichsflächen**.
 - ✦ KNE-Kriterienkatalog (2021) – definieren **Mindeststandards für naturverträgliche Freiflächen-PV**.
 - ✦ **Rechtsprechung (BVerwG 9 A 13.12 / EuGH C-473/19)** – fordert **einzelfallbezogene, vollständige, überprüfbare saP** ohne Generalisierungen.
-

✦ **Forderung**

Ich fordere:

1. Die **vollständige Nachholung artenschutzrechtlicher Kartierungen**, insbesondere für Kiebitz, Wiesenbrüter und Fledermäuse.
2. Die **Nachkartierung potenzieller Brutn im Juni–Juli** auf landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen.
3. Die **Einrichtung von mindestens 10 m breiten Pufferzonen** zu allen kartierten Biototypen (§ 30 BNatSchG).
4. Die verbindliche **Ausweisung von naturnahen Biotoperelementen** auf $\geq 10\%$ der Fläche.
5. Die **Integration von Durchwanderungskorridoren und Monitoringplänen** in die textlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB).
6. Die **Überarbeitung des Bebauungsplans**, um den Anforderungen aus BNatSchG, BauGB, BayKompV und dem KNE-Kriterienkatalog zu entsprechen.

5. Mängel im Bereich Wasserhaushalt, Erosionsschutz und Bodenerhalt

Der geplante Solarpark Alesrain liegt auf einer **ausgeprägt geneigten Hanglage mit bis zu 20 % Neigung**. In Kombination mit technischen Baumaßnahmen, Bodenversiegelung und der wasserabweisenden Struktur der Solarmodule entstehen **erhebliche Risiken für den Boden, das lokale Gewässersystem sowie nachgelagerte Gemeinden**. Diese wurden **weder im Umweltbericht noch im Bebauungsplan fachgerecht berücksichtigt oder abgesichert**.

¶ 1. Erosionsgefahr durch Hanglage und Baustelleneingriffe

- Die Modulflächen TF 1–3 befinden sich auf **offenem Grünland mit 15–20 % Hangneigung**.
- Durch Bautätigkeiten (Zufahrten, Rammarbeiten, Kabelgräben) kommt es zu:
 - **Bodenverdichtung,**
 - **Oberbodenverlust,**
 - **stark erhöhter Erosionsanfälligkeit.**

★ LfL Bayern (2020):

„Grünland auf Hängen >12 % ist erosionsgefährdet – technische Eingriffe sind besonders zu sichern.“

⇒ Der Bebauungsplan enthält **keine Vorgaben zur Erosionsvermeidung**, z. B. temporäre Begrünung, Abflusslenkung oder Bauweise mit geringer Bodenbelastung.

¶ 2. Unbegründete Aussage zur Versickerung – keine Nachweise

- Im Umweltbericht wird pauschal behauptet, das Niederschlagswasser werde „im Boden versickern“.
- Diese Behauptung ist **fachlich falsch und planerisch unbegründet**:
 - Hanglage + Verdichtung + Modulstruktur verhindern eine flächige Versickerung.
 - **Wasser läuft oberflächlich ab**, nicht in den Boden.

★ DIN 1986-100, WHG, BayKompV:

Bei Hanglagen muss die Versickerung **fachtechnisch nachgewiesen** werden – inkl. Durchlässigkeit, Rückhaltevolumen und Schutz vor Fremdstoffen.

⇒ Ohne hydraulischen Nachweis ist die geplante Entwässerung **rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig**.

¶ 3. Beschleunigter Oberflächenabfluss durch Solarmodule – Rinnenerosion

- Die Solarmodule leiten Regenwasser als **beschleunigten Rinnstrom** hangabwärts.
- Am Modulrand trifft das Wasser gebündelt auf den Boden – es kommt zu:
 - **Grabenbildung,**
 - **Erosionsrinnen,**
 - **Abspülung von Humus und Sediment.**

✦ LfU Bayern (2017):

„Bei geneigten Modulanlagen ist mit verstärkter linearer Erosion zu rechnen – technische Rückhaltemaßnahmen sind erforderlich.“

⇒ Der Bebauungsplan enthält **keine Vorgaben zur Steuerung und Verzögerung des Wasserabflusses.**

¶ 4. Gefährdung der „Magnusrinne“ und nachgelagerter Gewässer

- Die **Magnusrinne** verläuft westlich des Solarparks im Tal und entwässert **in Richtung Norden zur Westernach.**
- Bei Starkregen:
 - kommt es durch **ungedämpften Hangabfluss** zu **Verschlammung** des Bachs,
 - wird die **Straßenbrücke** über die Rinne zum **Staudamm,**
 - und es besteht akute **Überflutungsgefahr für angrenzende Flächen.**

⇒ Durch die Verbindung zur **Westernach** besteht ein erhöhtes Risiko für:

- **Hochwasserwellen in nördlich gelegenen Gemeinden,**
- **Überlastung von Durchlässen und Brücken,**
- **Schäden an Straßen und Infrastruktur.**

⇒ Diese mittelbaren Risiken wurden **weder untersucht noch bewertet,** obwohl sie nach **§ 78 WHG, § 1a BauGB, § 2 Abs. 3 BauGB** zwingend zu berücksichtigen sind.

🔑 5. Kostenpflicht für Schutzmaßnahmen liegt beim Projektträger

✦ Rechtlich klar geregelt:

- **§ 1a Abs. 3 BauGB** – Eingriffe sind vom Verursacher auszugleichen.
- **§ 13 und § 78 WHG** – Veränderungen am Wasserhaushalt dürfen keine Gefährdung verursachen.
- **Allg. Ordnungsrecht / Verursacherprinzip** – Wer Risiken schafft, muss für deren Abwehr aufkommen.

➔ Alle Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser, Erosion und Sedimenteintrag (z. B. Mulden, Rinnen, Abflusslenkung, Monitoring) sind **vollständig vom Vorhabenträger zu errichten, zu unterhalten und zu finanzieren.**

➔ Eine Beteiligung öffentlicher Haushalte oder Anlieger wäre **rechtswidrig und unzumutbar.**

■ **Fachliche Grundlagen**

- **LfL Bayern (2020):** Erosionsgefahr ab 12 % Hangneigung.
 - **LfU Bayern (2017):** Erosionsschutz und Rückhalteverpflichtung für geneigte Modulflächen.
 - **DIN 1986-100:** Nachweis der Versickerungspflicht.
 - **BayKompV:** Kompensation versiegelter Flächen und Schutz von Bodenfunktionen.
-

✂ **Forderung**

Ich fordere:

1. Eine **hydraulisch-bodenkundliche Fachbewertung** des gesamten Plangebiets,
2. Den **hydraulischen Nachweis der Versickerung oder Rückhaltung,**
3. Die **Planung konkreter Erosions- und Hochwasserschutzmaßnahmen** (Mulden, Abflussrinnen, Querriegel),
4. Die **Berücksichtigung der Magnusrinne und der Westernach im Wasserregime,**
5. Die **Festlegung einer Pflicht zur bodenschonenden Bauausführung und Wiederherstellung,**
6. Die **Verankerung einer dauerhaften Unterhaltungspflicht aller Schutzmaßnahmen beim Projektträger,**
7. Die **Festschreibung der Kostenpflicht für sämtliche wasserwirtschaftlichen Folgekosten im Bebauungsplan.**

6. Beeinträchtigung des Tourismus, der Erholung und der kulturlandschaftlichen Identität

Die Region um den Alesrain im Unterallgäu ist landschaftlich und kulturell geprägt durch eine traditionelle, kleinstrukturierte Grünlandwirtschaft mit freier Weitsicht, einzeln stehenden Höfen und bewaldeten Höhenzügen. Diese Struktur ist nicht nur ökologisch, sondern auch **touristisch bedeutsam** – sie bildet die Grundlage für Wander-, Rad- und Ausflugstourismus in einer Region, die sich bewusst **nicht über industrielle Infrastruktur, sondern über ihre landschaftliche Qualität vermarktet**.

¶ Negative Auswirkungen auf Tourismus und Naherholung

Der geplante Solarpark Alesrain stellt eine **großflächige, technische Dominanzstruktur** mit **visuell hohem Fernwirkungsgrad** dar. Die Anlage beeinträchtigt:

- das **optische Erleben** der Landschaft auf mehreren Wander- und Radwegen,
 - die **Atmosphäre und Identität** des Orts- und Landschaftsbildes,
 - die **Anziehungskraft traditioneller Erholungsziele** in unmittelbarer Umgebung.
-

□ Besonders betroffen:

- **Katzbrui-Mühle** (ca. 1,5 km nordwestlich):
 - ein **denkmalgeschütztes Ensemble**, beliebtes Familienausflugsziel und gastronomischer Zielpunkt für Radfahrer, Wanderer und Busgruppen.
- **Jakobsweg (Via Claudia-Route)**:
 - historisch bedeutsamer, überregionaler Pilgerweg – **landschaftliches Erleben ist zentrales Element**.
- **Kneipp-Wanderweg (Regionalroute)**:
 - Bestandteil des touristischen Gesundheitskonzepts im Allgäu – basiert auf **naturnaher Ruhe und visueller Qualität**.

➡ Durch die PV-Fläche würde das Gebiet zwischen Köngetried, Saulengrain und Alesrain **optisch und atmosphärisch entwertet** – was sich **negativ auf die Besucherfrequenz und touristische Qualität** auswirken kann.

■ Fachlich-rechtliche Bewertung

★ § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Tourismusbelange

Die Bauleitplanung hat „die Belange des Tourismus, insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Erholungsfunktionen“ zu berücksichtigen.

⇒ Im vorliegenden Bebauungsplan fehlt jede Bewertung dieser Aspekte – dies stellt ein **Abwägungsdefizit** dar.

✦ § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Abwägung aller relevanten Umwelt- und Raumnutzungsaspekte

„Die Umweltbelange sind erkennbar zu machen und in die Abwägung einzustellen.“

⇒ Die Bedeutung der touristischen Nutzung – etwa des Jakobswegs oder der Katzbrui-Mühle – wurde **nicht ermittelt**.

✦ § 1a Abs. 2 BauGB – Ressourcen- und Landschaftsschutz

Der Boden, das Landschaftsbild und die Erholungseignung sind zu schützen.

⇒ Die geplante Versiegelung und technische Überformung der Fläche widerspricht diesem Ziel.

✦ Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG:

„Die Natur ist auch in ihrer Bedeutung für die Erholung zu schützen und zu pflegen.“

⇒ Eine PV-Anlage dieser Größe in dieser Lage verletzt diesen Auftrag.

✦ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Ziel B I 1.1.2:

„Erholungs- und Tourismusfunktionen der Landschaft sind zu erhalten. [...] Freiflächenanlagen dürfen das landschaftliche Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigen.“

⇒ Genau dies ist hier der Fall – die Anlage hätte **nachweislich Fernwirkung auf ein Erholungsgebiet** mit identitätsprägender Kulturlandschaft.

📍 Tourismusstrategie des Allgäus

Die Allgäu GmbH und die Tourismusverbände des Landkreises bewerben das Allgäu mit Slogans wie:

„Natürlich. Echt. Nachhaltig.“

„Kulturlandschaft bewahren – sanften Tourismus fördern.“

⇒ Der Solarpark konterkariert dieses Selbstbild – er bedeutet eine **technische Umcodierung des Landschaftsraums**, die sich **nachhaltig negativ auf das Image und die touristische Wertschöpfung** auswirken kann.

✂ Forderung

Ich fordere daher:

1. Eine **systematische Erfassung aller betroffenen touristischen Wegestrukturen und Ziele,**
2. Die **Darstellung der Sichtwirkung auf diesen Wegen** (Fotomontagen, Sichtachsenmodell),
3. Eine **landschaftsbildbezogene Bewertung der Auswirkungen auf das Erholungserlebnis,**
4. Die **Berücksichtigung des überregionalen Pilger- und Gesundheitstourismus** in der Abwägung,
5. Die **Feststellung, dass § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verletzt wurde,**
6. Die **Rücknahme der Planung oder Verlagerung auf eine landschaftlich unauffälligerer Fläche** ohne touristische Konflikte.



7. Technische Anbindung, Netzkapazität und Infrastrukturdefizite

Der geplante Solarpark Alesrain soll nach vorliegenden Unterlagen eine Fläche von **ca. 15 ha** beanspruchen und dabei mehrere Teilflächen mit einer **Modulreihenlänge von über 100 m** bebauen. Die elektrische Einspeisung soll über **eine Trafostation in Auerbach** erfolgen. Die Planunterlagen enthalten jedoch **keine nachvollziehbare Darstellung der technischen Infrastruktur**, weder hinsichtlich **Kabeltrasse, Netzanbindung, Einspeisepunkte** noch in Bezug auf **Versorgungs- und Entsorgungsleitungen**. Dies stellt ein erhebliches Planungsdefizit dar.

🔌 **Kabeltrasse – unklare, nicht dokumentierte Planung**

- Die geplante Stromableitung erfolgt **unterirdisch** mittels **Mittelspannungskabel** – die genaue **Lage, Länge und Trassensicherung** sind **nicht dargestellt**.
- Mögliche Trassenlängen von über **2 km** sind zu erwarten – eine solche Kabeltrasse müsste:
 - **landwirtschaftliche Nutzflächen,**
 - **Ökokontoflächen,**
 - ggf. auch **Biotopflächen oder geschützte Gräben** queren.
- Auch **Trassenbauzeiten, Bodeneingriffe, Tiefenlage, und Wartungsschächte** sind nicht erwähnt.

✦ **Rechtlich problematisch:**

Die unterlassene Darstellung verstößt gegen die Grundpflicht der **transparenzorientierten Bauleitplanung** gemäß § 2 Abs. 3 BauGB.

🏠 **Trafostation Auerbach – technische Leistungsgrenze nicht belegt**

- Der Anschluss soll über die **bestehende Trafostation Auerbach** erfolgen, jedoch **fehlen**:
 - jegliche Angaben zur **verfügbaren Trafoleistung,**
 - zur **Leitungslänge,**
 - zur **Anbindungskapazität** im regionalen Netz.
- Für eine PV-Anlage dieser Größe sind Anschlussleistungen von **5 bis 10 MW** typisch.
- Es ist nicht belegt, ob die Trafostation Auerbach über **ausreichende freie Einspeisekapazitäten** verfügt – auch **Netzbetreiber-Aussagen** fehlen vollständig.

✦ Laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind Energieversorgungseinrichtungen **als planungsrelevante Infrastruktur zu berücksichtigen** – was hier unterlassen wurde.

👁️ **Netzknotenpunkte – keine nachvollziehbare Einbindung ins Stromnetz**

- Es fehlen:
 - Angaben zum **Netzverlauf** zwischen **Trafostation** und **übergeordnetem Netz**,
 - **Spannungsniveau, Leitungstyp**,
 - mögliche **Netzverstärkungsmaßnahmen**,
 - **Kostenbeteiligungspflichten** nach dem EEG.
- Der regionale Netzbetreiber wird **nicht genannt**, eine **technische Stellungnahme** liegt nicht bei.

⇒ Die Aussagen zur Netzverfügbarkeit und Einspeisung bleiben **pauschal und ohne Nachweis**, was sowohl **planungsrechtlich** als auch **versorgungstechnisch problematisch** ist.

⊗ Weitere technische und betriebliche Defizite

- Es fehlt ein **technisches Anlagenkonzept**, das Aussagen enthält zu:
 - **Anzahl und Typ der Wechselrichter**,
 - **Trafohäuschen**,
 - **Standorte von Übergabestationen**,
 - **Interne Stromführung auf den Modulflächen**.
- Keine Darstellung der:
 - **Zuwegungen für Wartungsfahrzeuge**,
 - **Feuerwehrezufahrten**,
 - **Brandschutzmaßnahmen** für Trafostationen.

⇒ Dies ist auch unter **Sicherheits- und Gefahrenabwehrgesichtspunkten** (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) relevant.

△ Rechtlich-planerische Defizite

✦ **§ 2 Abs. 1 BauGB** – Eine ordnungsgemäße Abwägung erfordert vollständige Grundlagen zur technischen Infrastruktur.

✦ **§ 2 Abs. 3 BauGB** – Erhebliche Auswirkungen, etwa durch Trassenführung und Einspeisung, sind zu bewerten.

✦ **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** – Energieversorgung, Netzanbindung und Versorgungssicherheit sind zu berücksichtigen.

✦ **UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)** – Eine unterirdische Kabeltrasse über mehrere Kilometer ist UVP-pflichtig, wenn sensible Flächen betroffen sind.

✦ **EEG 2023, § 8 ff.** – Einspeisung erfolgt nur bei Netzverfügbarkeit – eine Vorabklärung mit Netzbetreiber ist zwingend.

✂ Forderungen

Ich fordere daher:

1. Die **detaillierte Darstellung der Kabeltrasse** inkl. Trassenverlauf, Bodeneingriff, Querungen und Wartungsbedarf,
2. Die **Prüfung der Einspeisefähigkeit der Trafostation Auerbach** samt Netzbetreiberstellungnahme,
3. Die **Nachweisführung über die Netzverträglichkeit und Leistungsaufnahmefähigkeit**,
4. Die **Prüfung alternativer Einspeisepunkte und Trassenvarianten**,
5. Die **Aufnahme technischer Festsetzungen zu Zuwegungen, Wechselrichtern, Trafostationen** in den Bebauungsplan (Teil B),
6. Die **Nachholung aller fehlenden Umwelt- und Sicherheitsbewertungen**,
7. Die **offizielle Beteiligung des Netzbetreibers** sowie die **offen gelegte Stellungnahme** zur Netzintegration.

8. Beeinträchtigung des Wildwechsels und erhöhte Unfallgefahr

Der Solarpark Alesrain liegt in einem Gebiet, das landschaftsökologisch als **Schnittstelle zwischen Waldrand, Hanglage und Offenland** fungiert. Diese Übergangszonen sind typischerweise **Hauptkorridore für Wildtiere**, insbesondere Rehe, Füchse, Dachse und kleinere Säuger. Die geplante Einzäunung des gesamten Solarparks und die damit verbundene **Barrierewirkung** führen zu einer **erheblichen Unterbrechung dieser Wildwechselrouten** – mit **nachgewiesenen Folgen für Wildunfälle, Stressverhalten und ökologische Fragmentierung**.

¶ Beeinträchtigung des Wildwechsels

- Die geplanten Zaunanlagen führen zu einer **durchgehenden Sperre** auf über **1 km Länge** im Übergang von Offenland zu bewaldeten Höhenzügen.
- Wildtiere können gewohnte Routen nicht mehr passieren, was führt zu:
 - **erhöhtem Druck auf benachbarte Flächen**,
 - **Querung an ungeeigneten Stellen**, insbesondere **Straßenabschnitten**,
 - **Zunahme von Wildunfällen**,
 - **Störung des natürlichen Raum-Zeit-Musters von Wildtieren**.

✂ Laut Bayerischer Landesjagdverband (BJV) und LfU:

„Großflächige Einzäunungen sind besonders in Hanglagen mit Querungsfunktion für Wildtiere problematisch – sie führen zu Unfällen, Stressverhalten und genetischer Isolation.“

☛ Unfallgefahr im Straßenverkehr

- Besonders die Ortsverbindungsstrasse in West-Ost Richtung ist auch jetzt schon durch Wildwechsel sehr gefährlich !
- Diese Straßen befinden sich **parallel der geplanten Zaunlinie** und wird teilweise beidseits durch den Solarpark flankiert
- Aufgrund der **Hanglage** kommt es bei Fluchtbewegungen häufig zu:
 - **spontanen, unkontrollierten Straßenquerungen,**
 - **mangelnder Sicht** durch Böschungen und Kurven,
 - **erhöhtem Kollisionsrisiko mit PKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen.**
 - **Gefahr von Kollision mit Solarmodulen mit schwerwiegenden Folgen für Mensch und Umwelt**

➡ Die Kombination aus **Barriere, Wildverdrängung und angrenzender Fahrbahn** stellt ein **erhebliches Sicherheitsrisiko** dar – sowohl für Mensch als auch Tier.

▣ Fachliche und rechtliche Grundlagen

- ✦ **§ 1a Abs. 2 BauGB** – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der biologischen Vielfalt.
 - ✦ **§ 44 BNatSchG** – Verbot der erheblichen Störung besonders geschützter Arten.
 - ✦ **LfU-Leitfaden Wildtierkorridore Bayern** – verlangt „Durchlässigkeit von Infrastrukturen im Wildwechselraum“.
 - ✦ **BayKompV** – Fragmentierung ist ein ausgleichspflichtiger Eingriff in den Naturhaushalt.
 - ✦ **Straßenverkehrsrecht & Verkehrssicherungspflicht** – Vermeidung vorhersehbarer Gefahren auf öffentlichen Verkehrsflächen.
-

✦ Forderungen

Ich fordere daher:

1. Die **Erfassung und Bewertung bestehender Wildwechselkorridore** im Planungsgebiet,
2. Eine **Raumwiderstandsanalyse für Wildbewegungen,**
3. Die **Darstellung der geplanten Zaunführung und ihrer Auswirkungen auf Querungsmöglichkeiten,**
4. Die **Verpflichtung zur Schaffung durchlässiger Zonen oder Wildpassagen,**
5. Eine **Verkehrssicherheitsprognose für angrenzende Straßen,**
6. Die **Festschreibung faunistisch verträglicher Einfriedungen** (z. B. Wildleitsysteme, Lücken, erhöhte Transparenz),
7. Die **Kompensation durch Aufwertung benachbarter Rückzugsflächen.**

9. Einschränkungen der Jagdausübung durch die geplante PV-Anlage

Die Errichtung des Solarparks Alesrain auf rund 15 ha in strukturreichem Offenland führt zu einer erheblichen **Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung des Gebiets**. Die Fläche liegt innerhalb eines fest umrissenen Jagdbezirks und war bislang Teil einer **bewirtschafteten, wildökologisch nutzbaren Landschaftseinheit**. Durch die geplante Einzäunung und technische Überformung geht diese Funktion weitgehend verloren.

¶ Auswirkungen auf die Jagd

1. **Verlust von bejagbarer Fläche:**
 - Die PV-Fläche wird vollständig **eingezäunt und technisch versiegelt** (Zäune, Module, Wege).
 - Damit entfällt sie **de facto als Jagdrevierfläche** – das Jagdausübungsrecht wird räumlich beschränkt.
 - Dies betrifft sowohl die aktive Jagd als auch das Wildtiermanagement.
 2. **Verdrängung von Wild in angrenzende Flächen:**
 - Die durch die Anlage erzeugte Barriere führt zu einer **Verdichtung von Wild in benachbarten Flächen** – insbesondere bei Rehwild.
 - Dies kann zu **Übernutzung, Wildschäden, erhöhtem Abschussdruck und vermehrten Wildunfällen** führen.
 3. **Sicherheitsrisiken bei der Jagdausübung:**
 - Die Nähe zu Modulreihen, Umzäunungen, Stromleitungen und öffentlichen Wegen erhöht das Risiko von **Fehlabschüssen oder Unfällen**.
 - Die jagdrechtlich geforderte **Sicherheit beim Schussfeld** ist nicht gewährleistet – § 22 BJagdG wird tangiert.
 4. **Störung des Wildverhaltens durch Betrieb und Wartung:**
 - Regelmäßige Pflege- und Wartungsarbeiten im PV-Gebiet (z. B. Mahd, Modulwartung) führen zu **Vergrämung und Fluchtverhalten**.
 - Eine nachhaltige Revierpflege wird erschwert oder unmöglich.
-

■ Rechtliche Grundlagen

- ★ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Jagdnutzung ist als Form der Landnutzung zu berücksichtigen.
 - ★ § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) – Abschuss nur bei gesicherter Schussabgabe – dies ist in Modulnähe faktisch ausgeschlossen.
 - ★ BayJG Art. 1, 7 und 8 – Jagdausübung ist an die Pflege des Wildbestands und des Lebensraumes gebunden – dieser wird hier entwertet.
 - ★ BayKompV – Funktionale Einschränkungen von Bewirtschaftung oder Nutzung sind ausgleichspflichtig.
-

¶ Fehlende Berücksichtigung im Planverfahren

- Es wurde **keine Stellungnahme der Jagdgenossenschaft** oder des örtlichen Jagdpächters eingeholt.
- **Jagdliche Auswirkungen wurden nicht im Umweltbericht behandelt**, obwohl dies z. B. in Bayern oder Baden-Württemberg zum üblichen Standard gehört.
- Eine **Verlustkompensation (z. B. Revierausgleich, Jagdpachtentschädigung)** ist nicht vorgesehen.

➔ Dies stellt ein klares **Abwägungsdefizit gem. § 2 Abs. 3 BauGB** dar.

✂ Forderungen

Ich fordere:

1. Die **formelle Beteiligung des zuständigen Jagdpächters oder der Jagdgenossenschaft**,
 2. Die **Erfassung der bisherigen jagdlichen Nutzung** sowie deren Einschränkungen,
 3. Die **Bewertung der jagdlichen Beeinträchtigung** im Umweltbericht,
 4. Die **Kompensation der verloren gehenden Revierfläche**,
 5. Die **Anpassung der Zaunführung oder Anlage jagdlicher Korridore**,
 6. Die **Vermeidung jagdlicher Gefährdungssituationen durch Schussfeldanalysen**,
 7. Die **rechtssichere Verankerung der jagdlichen Belange** in der Begründung und im Festsetzungsteil des Bebauungsplans.
-

10. Schadstoffrisiken und Umweltbelastungen durch den Betrieb des Solarparks

Die im Bebauungsplan Alesrain vorgesehenen Photovoltaikmodule werden über Jahrzehnte im Außenbereich betrieben – unter direkter Einwirkung von UV-Strahlung, Frost, Wind und Regen. Dabei können über Zeit **Stoffe freigesetzt werden**, die in Boden, Wasser oder Nahrungsketten gelangen. Die vorliegenden Unterlagen **thematisieren diese Gefahren nicht** – weder fachlich noch planerisch.

¶ Mögliche Schadstoffquellen

1. Modulabrieb und Alterung:

- Mikroplastikpartikel aus Dichtungen, Rückseitenfolien oder Montagesystemen,
- Glasbruch bei Hagel oder Sturm → Freisetzung feiner Glassplitter,
- bei älteren Modultypen evtl. Blei- oder Cadmiumverbindungen in Loten oder Zellen (keine Materialliste vorgelegt).

2. Betriebsstoffe:

- Transformatoren und Wechselrichter enthalten **Kühlöle, Harze, Kunststoffe**,
- potenzielle **Leckagen bei Schäden, Vandalismus oder Wartung**.

3. Reinigung & Wartung:

- Einsatz von **Reinigungsmitteln** oder Hochdruckgeräten kann Abrieb verstärken und Schadstoffe mobilisieren,
- keine Regelung oder Einschränkung im Bebauungsplan zu Reinigungsmitteln oder Wartungsintervallen.

⇒ **Keiner dieser Punkte** wird in Umweltbericht oder Festsetzungen erwähnt – es fehlt **jegliche Vorsorgeplanung**.

■ Fachliche und rechtliche Grundlagen

✦ **§ 1a Abs. 2 BauGB** – Schutz von Boden, Wasser und Klima ist sicherzustellen.

✦ **§ 17 BBodSchG** – Stoffeinträge sind zu vermeiden, Vorsorgemaßnahmen sind verpflichtend.

✦ **BayKompV** – Schadstoffeinträge gelten als „schädliche Bodenveränderung“ und sind ausgleichspflichtig.

✦ **TA Luft / TRGS 529** – Regelwerke zum Umgang mit Schadstoffen und Anlagen im Außenbereich.

✦ **VDE-AR-N 4105** – fordert materialspezifische Vorsorgeregulungen bei dezentralen Erzeugungsanlagen.

¶ Versäumnisse in der Planung

- **Kein Nachweis zur Umweltverträglichkeit der eingesetzten Modultypen,**
- **Keine Bestimmung oder Prüfung von Transformatorstandorten auf Dichtheit, Rückhaltung oder Brandschutz,**
- **Keine Aussagen zur Reinigung, Entsorgung oder Recyclingverpflichtungen,**
- **Keine Bewertung potenzieller Einträge in benachbarte Biotope, Böden oder Gräben,**
- **Kein Monitoring, keine Wartungsaufgaben, keine Risikovorsorge.**

⇒ Dies stellt ein eklatantes Versäumnis im Sinne des Vorsorgeprinzips (§ 2 Abs. 3 BauGB, § 7 WHG) dar.

✂ Forderungen

Ich fordere:

1. Die **Angabe aller verwendeten Materialien** (Modultyp, Träger, Rahmen, Verbindungsmittel),
2. Die **Bewertung möglicher Stofffreisetzungen über die Lebensdauer,**
3. Die **Festsetzung von Schutzmaßnahmen** für Trafostationen und Wechselrichter (z. B. Auffangwannen),
4. Die **Regelung der Reinigungs- und Wartungsverfahren, insbesondere Verbot schadstoffhaltiger Mittel,**
5. Die **Einrichtung eines Monitoringkonzepts** für Schadstoffe im Boden und angrenzenden Gewässern,
6. Die **Anpassung der Kompensationsbilanz** gem. BayKompV zur Berücksichtigung potenzieller Stoffeinträge.
7. **Risikobewertung für Köngetried** vor allem bei Ostwindlage, für mögliche Kontamination durch Schadstoffe durch Abnutzung, aber vor allem bei Beschädigung und Brand !

11. Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, Existenzgefährdung von Pächtern und Beeinträchtigung der regionalen Nahrungsmittelproduktion

Die geplante PV-Anlage Alesrain beansprucht ca. 15 ha offener Grün- und Ackerflächen, die bislang landwirtschaftlich genutzt wurden. Durch die Umnutzung zu einer technischen Sonderfläche mit Einzäunung und Bodenversiegelung kommt es zu einem **dauerhaften Flächenentzug** für die landwirtschaftliche Erzeugung – mit gravierenden Auswirkungen auf **Pachtverhältnisse, Betriebsgrößen, Futtermittelproduktion und regionale Versorgungssicherheit**.

¶ Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzung

1. **Verlust hochwertiger Flächen:**
 - Die Fläche liegt in einer gut erschlossenen, produktiven Tallage mit dauerhaftem Grünland oder rotierender Nutzung.
 - Eine Wiederaufnahme der Nutzung ist nach Bebauung ausgeschlossen – auch eine Rückführung wäre mit hohem Aufwand verbunden.
 2. **Entzug von Pachtland:**
 - Betroffen sind insbesondere kleinere und mittelgroße Betriebe, die auf **Pachtflächen zur Grundfüttererzeugung** angewiesen sind.
 - Der betroffene Pächter ist in seiner **betrieblichen Basis direkt gefährdet** – dies wurde nicht berücksichtigt.
 3. **Steigende Pachtpreise in der Region:**
 - Die Verknappung bewirtschaftbarer Flächen durch PV-Freiflächen führt zu einer **Verschärfung des Pachtflächenmarkts**.
 - Betriebe geraten unter Druck, Flächen zu überbieten oder aufzugeben – mit Auswirkungen auf **Tierhaltung, Ackerbau und Betriebserhalt**.
 4. **Beeinträchtigung der regionalen Nahrungsmittelproduktion:**
 - Der Flächenverlust reduziert die **Erzeugung von Grundnahrungsmitteln, Futter und Eiweißpflanzen**.
 - Gleichzeitig steigen Transportwege und externe Abhängigkeit – im Widerspruch zum Ziel der **regionalen Versorgungssicherheit**.
 5. **Sozial- und strukturpolitischer Konflikt:**
 - Landwirte verlieren Fläche an überregionale Investoren oder Betreiber ohne regionale Bindung.
 - Es entsteht **Unmut und strukturelle Verdrängung im ländlichen Raum**.
-

■ Fachliche und rechtliche Bewertung

- ★ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.
- ★ § 1a Abs. 2 BauGB – Flächen sind sparsam und schonend zu nutzen – Versiegelung zu minimieren.
- ★ LEP Bayern Ziel B I 4.1 – Die Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen ist vorrangiges Ziel.
- ★ BayKompV – Der dauerhafte Entzug produktiver Agrarflächen ist kompensationspflichtig.
- ★ LfL Bayern – Freiflächen-PV soll vorrangig auf minderwertigen Böden oder Konversionsflächen erfolgen.
- ★ EU-Farm-to-Fork-Strategie – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist zentrales Nachhaltigkeitsziel.

⇒ Der Bebauungsplan **thematisiert diese Aspekte nicht**, was einen **klaren Abwägungs- und Bewertungsfehler** darstellt.

✂ Forderungen

Ich fordere:

1. Die **Darstellung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen**, ihrer Bodenwertzahl und Pachtverhältnisse,
2. Die **Beteiligung der betroffenen Pächter und landwirtschaftlichen Verbände**,
3. Die **Bewertung der regionalen Versorgungsfunktion der betroffenen Fläche**,
4. Die **Kompensation durch gleichwertige, ortsnahe Ersatzflächen**,
5. Die **Festsetzung einer Nachnutzungspflicht im Falle des Rückbaus**,
6. Die **Berücksichtigung des agrarstrukturellen Schadens** in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz (BayKompV).

12. Mögliche Wertminderung benachbarter Grundstücke durch Sichtkontakt zur PV-Anlage

Die geplante PV-Anlage Alesrain liegt in unmittelbarer Nähe mehrerer bewohnter und landwirtschaftlich genutzter Gebäude – unter anderem am **östlichen Ortsrand von Königstried, in Sägenberg, an der Verbindungsstraße nach Unteregg**, sowie auf erhöhten Lagen bei **Dirlewang**. Für viele dieser Grundstücke besteht **direkter Sichtkontakt auf die technische Anlage**, insbesondere auf:

- **südlich und westlich geneigte Modulreihen,**
- **Wechselrichterhäuschen und Trafostationen,**
- **einfriedende Zäune mit Gewerbecharakter,**
- **und potenzielle Blendflächen.**

Diese optische Dominanz kann eine **konkrete und dauerhafte Wertminderung benachbarter Grundstücke** verursachen.

¶ Typische Effekte der Wertminderung

1. **Eingeschränktes Wohnumfeld:**
 - Sicht auf technische Infrastruktur beeinträchtigt Wohnqualität,
 - insbesondere im Garten, auf Terrassen, bei der Aussicht oder durch Zaunanlagen.
2. **Beeinträchtigung des Landschaftserlebens:**
 - Die bisherige Aussicht auf Hanglagen, Wiesen und Waldränder wird durch Modulreihen ersetzt.
 - Die **kulturell und touristisch geprägte Landschaft** wird technisch überformt.
3. **Beeinträchtigung bei Verkauf oder Verpachtung:**
 - Grundstücke in unmittelbarer Nähe zu PV-Anlagen gelten am Immobilienmarkt als „optisch vorbelastet“.
 - Das führt zu **geringerer Nachfrage, längeren Vermarktungszeiten** und im Regelfall zu **Wertabschlägen**.
4. **Störfaktoren bei landwirtschaftlicher Nutzung:**
 - Auch Pachtgrundstücke oder Stallungen mit Sichtkontakt verlieren an Reiz, z. B. durch Lärm, Bewegung, Stromleitungen, Blendung.

■ Fachliche und rechtliche Bewertung

✦ **§ 1 Abs. 6 Nr. 4 und 7 BauGB** – *Nachbarbelange und Eigentumsrechte sind zu berücksichtigen.*

✦ **BVerwG, Urt. v. 25.09.2014, Az. 4 CN 6.13** – *Gravierende optische Auswirkungen einer PV-Anlage können die Nutzbarkeit angrenzender Grundstücke beeinträchtigen.*

✦ **VG Augsburg, Urt. v. 17.01.2020, Au 4 K 19.354** – *Ein unzumutbarer optisch-ästhetischer Eindruck durch eine Freiflächen-PV-Anlage kann genehmigungsrechtlich relevant sein.*

✦ § 906 BGB analog – Beeinträchtigungen, die den ortsüblichen Gebrauch eines Grundstücks erheblich beeinträchtigen, sind ggf. entschädigungspflichtig.

✦ Gutachtenpraxis (z. B. Sprengnetter, Beleihungswertgutachten) – Sichtkontakt zu Freiflächen-PV-Anlagen kann Wertabschläge von 5–15 % bewirken – abhängig von Entfernung, Blickrichtung und Art der Nutzung.

✦ Forderungen

Ich fordere:

1. Eine **objektive Bewertung der optischen Auswirkungen auf angrenzende Wohn- und Hofgrundstücke**,
2. Die **Einbeziehung immobilienwirtschaftlicher Expertise** zur Einschätzung möglicher Werteinbußen,
3. Die **Verankerung von Sichtschutzmaßnahmen** (z. B. Gehölzriegel, Erdwall, gestaffelte Pflanzung) entlang relevanter Blickachsen,
4. Die **Anpassung der Modulhöhen und Ausrichtung** zur Minimierung optischer Dominanz,
5. Die **Prüfung eines finanziellen Ausgleichsmechanismus** für betroffene Eigentümer im Sinne einer freiwilligen Entschädigungsregelung.

13.Mangelhafte Bürgerbeteiligung und moralisch fragwürdiger Umgang mit betroffenen Nachbargemeinden

Die Planung des Solarparks Alesrain wurde in einem Verfahren vorangetrieben, das die unmittelbar betroffenen Bürger in **Köngetried** – nur ca. **650 Meter vom Anlagenrand entfernt** – **nicht angemessen beteiligt** hat. Ebenso wenig wurde die Nachbargemeinde **Apfeltrach** einbezogen, obwohl ihre Interessen durch Sichtbeziehungen, Verkehrsverbindungen und ökologische Zusammenhänge ebenfalls berührt sind. Die Daten legen nahe, das mit der Planung des Projektes schon Anfang 24 oder noch früher begonnen wurde. Die meisten Bürger von Köngetried haben aber meist erst im zweiten Halbjahr 24 von dem Projekt erfahren, aber nicht durch eine öffentliche Information der Gemeinde Dirlewang oder der Investoren, sondern nur durch die Bürgerinitiative, die sich aufgrund der vorher nicht vorhandenen Informationen nicht frühzeitig bilden, und gegen das Projekt vorgehen konnte !

Warum kam die Gemeinde Dirlewang nicht auf den Gedanken, dass man die hauptsächlich von den negativen Auswirkungen betroffenen Bürger von Köngetried über das Vorhaben zu informieren ? Es gibt erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit des gesamten Verfahrens. Dazu sollten sich alle Beteiligten schämen, wie ehrenlos man mit einer Nachbargemeinde in der VG umgeht.

¶ Fehlende Beteiligung betroffener Bürger und Nachbargemeinden

- **Köngetried**, ein Ortsteil der Gemeinde Dirlewang, liegt direkt westlich des Solarparks. Die Bewohner des östlichen Ortsrands – darunter viele Eigentümer und Familien – sind **von Blendung, Sichtverschlechterung, Erholungsverlust und Verkehrsauswirkungen direkt betroffen**.
- Trotzdem wurde **keine aktive Information oder Beteiligung** der Köngetrieder Bürger durchgeführt – keine Bürgerversammlung, keine Hauswurfsendungen, keine gezielte Ansprache.
- Auch die angrenzende Gemeinde **Apfeltrach** wurde **nicht formell beteiligt**, obwohl Dirlewang die Pflicht gehabt hätte, die hauptsächlich betroffene Gemeinde mit einzubinden!

⇒ **§ 3 Abs. 1 BauGB** verlangt frühzeitige Beteiligung – nicht nur durch Auslegung, sondern durch **aktive Unterrichtung der Betroffenen**. Diese Pflicht wurde missachtet.

Moralisch befremdliches Vorgehen

Am **2. Juni 2024** – nur einen Tag vor dem Gemeinderatsbeschluss zur Billigung der Planentwürfe – war die **Freiwillige Feuerwehr Köngetried in Dirlewang** im Einsatz, um nach der schweren **Hochwasserkatastrophe** zu helfen. Die Köngetrieder leisteten dort **Nachbarschaftshilfe, Solidarität und Einsatzbereitschaft** für den Markt Dirlewang.

Nur **weniger als 24 Stunden später**, am **3. Juni 2024**, beschloss der Dirlewanger Marktgemeinderat ein Projekt, das die Lebensqualität **eben dieser Köngetrieder Bürger erheblich einschränkt** – ohne ihre Information, ohne Beteiligung, ohne Rücksicht.

➡ Das ist nicht nur ein Planungsversäumnis – es ist ein **Vertrauensbruch gegenüber den eigenen Ortsteilen und Nachbargemeinden**. Viele der Marktgemeinderäte kenne ich persönlich und bin deshalb über die rücksichtslose Vorgehensweise dieser Menschen verwundert. Was ist die Motivation für dieses rücksichtslose Verhalten? Ich halte das Verhalten dieser Menschen für moralisch höchst verwerflich!


📖 Rechtlich relevante Aspekte

- ✦ **§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB** – Frühzeitige und förmliche Beteiligung der Bürger ist Pflicht.
- ✦ **§ 2 Abs. 2 BauGB** – Die Nachbargemeinden sind zu beteiligen, wenn sie durch die Planung berührt werden.
- ✦ **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB** – Auch das soziale Miteinander, das Ortsklima und die Lebensqualität sind Belange, die in die Abwägung einzustellen sind.
- ✦ **Verfassungsrechtliches Demokratieprinzip (Art. 20 GG)** – Bürgerbeteiligung ist nicht nur Formvorschrift, sondern **Ausdruck kommunaler Verantwortung und Teilhabe**.

✂ Forderungen

Ich fordere daher:

1. Die **offizielle Beteiligung der betroffenen Bürger von Köngetried und Apfeltrach**
 2. Die **Entschuldigung und vertrauensbildende Maßnahmen** durch den Marktgemeinderat Dirlewang gegenüber Köngetried,
 3. Die **Aussetzung des Bebauungsplanverfahrens**, bis eine faire und vollständige Bürger- und Nachbargemeindenbeteiligung erfolgt ist.
-



An
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang
Marktstraße 10
87742 Dirlawang

Einspruch gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage am Hang Alesrain

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit legen ich Einspruch gegen die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am (Standort/ Hanglage Alesrain) ein. ich bitte die Gemeinde, meine Einwände im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Begründung:

1 Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Ortschaft

Die Hanglage ist aus weiten Teilen der Ortschaft sichtbar und prägt das Erscheinungsbild Des Dorfes bzw. der Gemeinde westlich. Eine großflächige technische Anlage würde die Visuelle Wahrnehmung der Ortschaft dauerhaft negativ beeinflussen und das harmonische Landschaftsbild zerstören

2 Reflexion und Blendwirkung

Aus Sicht der Anwohner und der umliegenden Wohnhäuser gibt es Bedenken hinsichtlich der Reflektionen, die von einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehen könnten. Solche Anlagen können, je nach Ausrichtung und Oberflächenbeschaffenheit, Lichtreflexionen erzeugen, die auf die angrenzenden Häuser und Gärten treffen. Diese Reflexionen können störend sein, insbesondere in den Morgen- und Abendstunden, wenn die Sonne in einem niedrigen Winkel steht.

Die ständigen Lichtreflexe könnten nicht nur die Wohnqualität beeinträchtigen, sondern auch zu Blendung führen, was die Sicherheit der Bewohner, insbesondere beim Blick aus Fenstern oder beim Fahren in der Nähe, einschränken kann. Zudem besteht die Gefahr, dass die Reflexionen die Privatsphäre der Anwohner stören, da sie unerwartet in ihre Fenster oder Gärten gelangen.

Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der Anwohner und der umliegenden Gemeinschaft sinnvoll, bei der Planung von Photovoltaikanlagen die potenziellen Auswirkungen auf die

Wohnqualität genau zu prüfen und nach Alternativen zu suchen, die keine unerwünschten Reflexionen auf die Wohnhäuser verursachen.

3 Verstoß gegen Grundsätze der Umweltverträglichkeit (§ 1 UVPG):

Gemäß dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind bei Vorhaben mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt umfassende Prüfungen erforderlich. Angesichts der besonderen ökologischen Sensibilität des Standortes (Hanglage, Einzugsgebiet der Wasserversorgung und landwirtschaftliche Besonderheit) ist eine Umweltverträglichkeit dringend notwendig. Dabei müssen die Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Biodiversität und das Landschaftsbild berücksichtigt werden.

4 Gefährdung der Wasserversorgung und wassersensibler Bereiche

Der geplante Standort liegt im Einzugsgebiet der Regionalen Wasserversorgung und stellt einen besonders wassersensiblen Bereich dar. Eingriff in den Boden durch Bauarbeiten können die natürliche Wasseraufnahme des Bodens stören, die Gefahr von Bodenerosion erhöhen und potenziell das Grundwasser verunreinigen.

5 Flora und Fauna

Aus ökologischer Sicht gibt es wichtige Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf die lokale Flora und Fauna. Die Errichtung solcher Anlagen erfordert oft die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten oder natürlichen Flächen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestehenden Lebensräume führen kann. Durch die Versiegelung und Veränderung des Bodens verlieren viele Pflanzenarten ihre Lebensgrundlage, was die Biodiversität in der Region verringert. Zudem kann die Anlage die Tierwelt stören: Vögel, Insekten und andere Tiere, die in der Umgebung leben, werden durch die Bauarbeiten, die erhöhte menschliche Präsenz und die Veränderungen im Landschaftsbild gestört.

Besonders sensibel sind dabei die Auswirkungen auf Insekten, die für die Bestäubung von Pflanzen unerlässlich sind. Eine Reduktion ihrer Lebensräume kann langfristig negative Folgen für die lokale Pflanzenwelt und die ökologische Balance haben.

Darüber hinaus kann die Installation der Anlagen zu einer Fragmentierung der Landschaft führen, was Wanderbewegungen und die Vernetzung von Lebensräumen erschwert. Dies beeinträchtigt die Artenvielfalt und kann das ökologische Gleichgewicht nachhaltig stören. Aus diesen Gründen sollte bei der Planung von Photovoltaikanlagen stets geprüft werden, ob alternative Standorte gewählt werden können, die weniger empfindliche Ökosysteme beeinträchtigen. Es ist wichtig, die natürlichen Lebensräume zu schützen und die Biodiversität zu erhalten, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Energiewende zu gewährleisten.

6 Eingriff in die Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es mehrere Gründe, die gegen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sprechen. Zum einen führt die Anlage zu einer Flächenversiegelung, wodurch wertvoller Ackerboden verloren geht. Dieser Boden ist für die landwirtschaftliche Produktion unerlässlich, da er die Grundlage für den Anbau von Nahrungsmitteln und Futtermitteln bildet. Die Nutzung der Fläche für eine Photovoltaikanlage schränkt die landwirtschaftliche Nutzung erheblich ein und kann langfristig die lokale Nahrungsmittelversorgung beeinträchtigen.

Außerdem besteht die Gefahr, dass bei der Installation und späteren Wartung die Gefahr von Erosion oder Bodenschwund steigt, was die Bodenqualität beeinträchtigen kann.

Weiterhin kann die Installation einer solchen Anlage die landwirtschaftlichen Arbeitsprozesse stören. Maschinen und landwirtschaftliche Tätigkeiten sind auf die Nutzung der Flächen angewiesen, und die Anlage könnte den Zugang zu den Feldern erschweren oder einschränken. Auch die Veränderung des Mikroklimas durch die Anlage, wie Schattenwurf oder veränderte Wasseraufnahme, kann negative Auswirkungen auf die Pflanzenwachstumsbedingungen haben.

Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass die Flächen nach der Nutzung als Photovoltaikpark schwer wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden können, was die Flächenbindung langfristig erhöht und die Flexibilität der landwirtschaftlichen Nutzung einschränkt.

Aus diesen Gründen ist es aus landwirtschaftlicher Sicht oft sinnvoll, alternative Standorte für Photovoltaikanlagen zu prüfen, die weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen betreffen.

7 Energie und Wirtschaftlichkeit

Aus Sicht der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit gibt es Bedenken hinsichtlich der fehlenden Speicherfähigkeit bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Wenn die Anlage mehr Strom produziert, als aktuell benötigt wird, kann dieser Überschuss nicht effektiv gespeichert werden. Das bedeutet, dass der überschüssige Strom ungenutzt verloren gehen kann, was die Nutzung der erneuerbaren Energiequellen weniger effizient macht.

Ohne geeignete Speicherlösungen, wie Batterien oder andere Energiespeicher, ist es schwierig, die erzeugte Energie zu Zeiten hoher Produktion zu nutzen, wenn der Verbrauch niedrig ist. Dies führt dazu, dass Potenzial für eine nachhaltige und stabile Energieversorgung ungenutzt bleibt und die Vorteile der erneuerbaren Energien nicht voll ausgeschöpft werden können.

Zudem kann der Überschussstrom negative Auswirkungen auf die Einspeisung der privaten Haushalte haben. Wenn zu viel Strom ins Netz eingespeist wird, kann es zu Überlastungen kommen, was die Netzstabilität beeinträchtigt. Das kann dazu führen, dass die Einspeisevergütung für private Haushalte sinkt oder sogar Einschränkungen bei der Einspeisung notwendig werden, was die wirtschaftliche Rentabilität der privaten Photovoltaikanlagen verringert.

Hinzu kommt, dass bereits in der näheren Umgebung drei Wasserkraftwerke, zwei Windkraftanlagen und etliche private PV-Anlagen bestehen. Diese Vielzahl an bestehenden

Anlagen trägt bereits erheblich zur regionalen Stromerzeugung bei. Die zusätzliche Freiflächenphotovoltaikanlage könnte somit zu einer Überversorgung im Netz führen, was die Stabilität weiter gefährden und die Nutzung der erneuerbaren Energien erschweren könnte.

Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Energieplanung sinnvoll, bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf die Integration von Speichersystemen zu achten, um den Stromüberschuss effektiv zu nutzen und die Versorgungssicherheit sowie die Interessen der privaten Haushalte zu schützen.

8 Alternativflächen

Bei der Auswahl der Fläche für den geplanten Solarpark scheint es mir so, dass nicht der geeignetste Standort gewählt wurde, sondern lediglich der, der zufällig in Besitz eines Investors ist!

Ich rege daher an, alternative Standorte auf bereits versiegelten oder weniger sensiblen Flächen zu prüfen, um einen Kompromiss zwischen dem Ausbau erneuerbaren Energien und dem Schutz der Landschaft zu finden.

Ich bitte die Gemeinde eindringlich, die Planung der Anlage an diesem Standort zu überdenken und umweltfreundliche Alternativen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrter Gemeinderat Dirlewang,

hiermit wende ich mich dringlich an Sie, da ich sehr um unsere Heimat besorgt bin.

Vor 15 Jahren haben mein Mann und ich beschlossen, zusammen zu ziehen und unser perfektes Zuhause zu finden. Also machten wir uns auf die Suche, stöberten tagtäglich auf Immoscout und weiteren Plattformen, schnitten jede Zeitungsannonce aus, welche in Frage kommen könnte, besuchten zur Ideenankegung einige Musterhäuser und Ausstellungen, sahen uns zahlreiche Bauplätze und Häuser im und außerhalb des Unterallgäus an, kalkulierten stundenlang, überlegten und zeichneten Pläne, hatten unzählige Besichtigungstermine mit Immobilienmaklern und hatten dabei auch einige Rückschläge erlitten.

Letztendlich musste es aber wohl genau so kommen, denn dann kamen wir nach Köngetried und verliebten uns in unser Traumhaus – unser jetziges Zuhause, in welchem wir nun seit 10 Jahren leben.

Ausschlaggebend für unsere damalige Kaufentscheidung war mit unter die einmalige und wunderbare Aussicht ins Westernachtal. Bei diesem Anblick konnten wir innerhalb von Sekunden sagen – „ja“, da möchten wir für immer bleiben.

Wir können bis heute unser Glück immer noch nicht fassen, dass wir die Zusage vom Verkäufer bekommen haben und steckten all unsere Ersparnisse in dieses Objekt.

Täglich erfreuen wir uns über die herrlichen Sonnenaufgänge und fühlen uns einfach wohl in Köngetried und der Dorfgemeinschaft.

Leider mussten wir mit Entsetzen erfahren, dass in Alesrain ein Solar-Park gegenüber von uns entstehen soll, welcher die Größe von sage und schreibe 13 Hektar betrage. Wenn man bedenkt, dass dies die Größe von 18 Fußballfelder ist, sind wir wirklich in großer Sorge.

Ich möchte hiermit betonen, dass wir keine Gegner von erneuerbaren Energien sind. Wir arbeiten beide in einem mittelständischen Autohaus in Mindelheim, wo wir tagtäglich mit Elektrofahrzeugen arbeiten und daher mit zukunftsweisender Technik vertraut und spezialisiert sind.

Jedoch möchte ich Ihnen mitteilen, dass dieser geplante Solarpark in Alesrain aus unserer Perspektive dort falsch platziert wäre.

Lassen Sie mich dies kurz erläutern.

Aus rein energetischer Sicht gesehen, besitzen wir im nahen Umfeld des geplanten Solar-Parks bereits 2 Windräder, 3 Wasserkraftwerke und etliche PV-Anlagen auf ansässigen Wohn-/ landwirtschaftlich- und gewerblich genutzten Gebäuden. Die Stromgewinnung ist aus meiner Sicht daher mehr als gesichert, zumal bei Sonnenschein und Wind die PV-Anlagen und Windräder bereits jetzt schon in Ihrer Leistung zeitweise zurückgefahren werden.

Ein weiterer und äußerst wichtiger Aspekt ist die Reflektion der Sonneneinstrahlung durch die Paneele.

Ich kann hierzu aus eigener Erfahrung sprechen.

Letztes Jahr hat unser direkter Nachbar östlicherseits auf seinen Maschinenstadel 80 PV-Module installieren lassen. Selbst diese im Verhältnis zum geplanten Solar-Park geringe Anzahl an Platten blendet uns seither auf unserer Ost-Terrasse und im Wintergarten.

Da das geplante Projekt ebenso auf einer nicht ebenen Fläche gebaut, sondern an dem uns gegenüberliegenden Hang entstehen soll, wären die Reflektionen für unser Dorf massiv und absolut nicht zumutbar.

Weiterhin ist zu überdenken, ob die Spiegelung ggf. negative Auswirkungen auf den Flugverkehr des Memminger Airports hat. Schließlich befindet sich Köngetried in der Einflugschneise.

Außerdem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass das geplante Projekt dort für die Tierwelt und das wertvolle Grün- und Ackerland das Ende bedeutet.

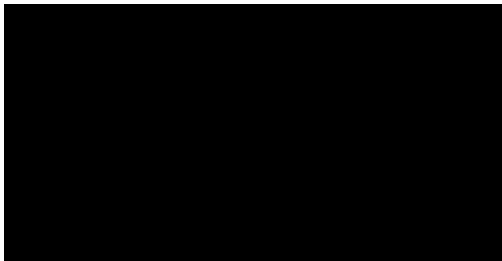
Und sicherlich stimmen Sie mir zu – sehr geehrter Gemeinderat Dirlewang, dass das heimatliche Erscheinungsbild absolut darunter leiden würde. Ich möchte mir gar nicht ausmalen, wie furchtbar dieser Anblick wäre.

Ich bitte Sie, dass das geplante Projekt nicht Wirklichkeit wird!

Hochachtungsvoll

[Redacted Signature]

Köngetried



Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

12.05.2025

**Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Alesrain“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes Gemarkung Alesrain
Flur Nr. 2515, 2528, 2529, 2522/1, 2530/4, 1531**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einspruch gegen den Bebauungsplan der o.g. landwirtschaftlichen Nutzflächen zu einer Photovoltaikfreifläche ein.

Begründung:

1. Existenzbedrohung durch Wegfall der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Entgegen der Feststellung im Gutachten ist eine Landwirtschaftliche Nutzung nach der Bebauung mit PV-Modulen nicht mehr möglich!

Alle betroffenen Flächen werden von uns seit mittlerweile mehr als 17 Jahren ordnungsgemäß bewirtschaftet und dienen maßgeblich als Futtergrundlage für meinen Milchviehbetrieb mit ca. 100 Milchkühen plus Nachzucht.

Dieser wird von meiner Frau und mir im Haupterwerb geführt.

Durch den geplanten Photovoltaikpark gehen ca. 14 ha hochwertigster landwirtschaftlicher Nutzfläche unwiederbringlich verloren. Da der Bebauungsplan nicht zeitlich begrenzt ist und von einer Laufzeit von weit mehr als 30 Jahren ausgegangen werden kann, handelt sich **nicht** um eine **temporäre Entnahme**, wie im Gutachten behauptet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zu Gewerbefläche.

Mehr als **3 ha** des geplanten Solarparks haben Ackerlandstatus, welchen wir durch Anlage der Ackerfläche vor 17 Jahren erlangt haben. Dieser wird mit Umnutzung der Fläche zur Stromgewinnung wertlos. Es entsteht für uns ein enormer finanzieller Schaden.

Die 3,1 ha Acker entsprechen **einem Drittel der uns zur Verfügung stehenden Ackerfläche**.

Sollten die o.g. Pläne umgesetzt werden, würden wir auf einen Schlag **mehr als 20 % unserer Betriebsfläche** verlieren, dies bedroht unseren Familienbetrieb in der Existenz!

Aus vorausgegangenem Rechtsverfahren ist festgestellt worden, dass eine Existenzgefährdung ab einem Verlust von 5 % der betrieblichen Produktionsfläche besteht! (Quelle 1)

Dies **muss** bei dem Planungsverfahren durch die Gemeinde berücksichtigt werden!

Aufgrund der begrenzten Arbeitskräfte auf unserem Familienbetrieb ist die **Nähe zu unserer Hofstelle** und die **Größe der Flächen**, ausschlaggebend für eine effiziente Bewirtschaftung. Weiter entfernte Flächen kommen somit für uns nicht als Alternative in Frage.

2. Die betroffenen Flächen sind mit anderen Flächen die von uns bewirtschaftet werden arrondiert. Somit würde die Bearbeitung der verbleibenden, an den Solarpark angrenzenden Flächen erschwert werden, da diese kleinstrukturiert sind und teils nur bedingt mit schweren Maschinen befahrbar sind.

3. Eine Ein- und Auffahrt auf die Ortsverbindungsstraße zwischen Dirlewang und Köngetried mit den großen landwirtschaftlichen Maschinen wird zukünftig noch gefährlicher, als es heute schon ist, da nur noch im unübersichtlichen Kurvenbereich direkt nach dem Waldstück Tränkhölz unterhalb des Alesrainer Berges eine Zufahrtsmöglichkeit besteht. (Flur Nr. 1529, 1530)

4. Des Weiteren würde durch eine Überbauung der o.g. Flächen mit Photovoltaikmodulen das **komplexe Drainagesystem beschädigt** werden, mit negativen Folgen für die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Da diese Auswirkungen erst zeitversetzt auftreten, ist es nach Fertigstellung des Solarparks nicht mehr möglich, Reparatur- und Wartungsarbeiten am Drainagesystem durchzuführen.

Gleiches gilt für die Zuleitung der Stromtrasse vom Umspannwerk Oberauerbach zum geplanten Standort.

Wir Landwirte produzieren **hochwertigste Lebensmittel** in Kreislaufwirtschaft, mit kurzen Transportwegen für Futter und tierischem Dünger und erhalten und pflegen dabei unsere Kulturlandschaft.

Weite Transportwege für Futter und Dünger erhöhen zudem auch den Co2-Ausstoß!

Erst vor kurzem wurde von der Gemeinde Dirlewang eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 3 ha in direkter Nähe zu meiner Hofstelle erworben und zu Ausgleichsfläche umgewandelt.

Der Flächenverbrauch für Wohn-, Industrie- und Infrastrukturausbau schreitet rapide voran, durch Freiflächen PV-Anlagen wird dieser weiter angeheizt.

Eine Verknappung landwirtschaftlicher Flächen trägt dazu bei, dass immer weniger Landwirtschaftliche Betriebe eine Zukunft haben.

Die Privilegierung von Freiflächen PV-Anlagen in der Gebietskulisse von „landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet“ nach EEG 23 § 3 Nr. 7 a und b verstößt nach meiner Rechtsauffassung gegen das Prinzip der Gleichstellung.

Begründung:

Die Umnutzung von hochwertigen und maschinell effektiv zu bearbeitenden landwirtschaftlichen Flächen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen, führt zu erheblichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung unseres landwirtschaftlichen Betriebes.

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Erschwernissen aufgrund des Betriebsstandorts in der Gebietskulisse von „landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet“.



Quelle 1: VGH München, Urteil v. 20.07.2023 – 8 A 20.40025



Köngetried 12.05.2025

An Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
Marktstrasse 19
87742 Dirlewang

Betreff: Einspruch gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage in Alesrain.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Hang von Alesrain Einspruch ein.

Grundsätzlich bin ich für den Ausbau erneuerbarer Energien. Auf Hausdächern, an Autobahnen, in Industriegebieten und an nicht einsehbaren Flächen.

Die Gründe für den Einspruch sind folgendermaßen:

1. **Hanglage (auf dem Hügel):** Die Anlage beeinträchtigt das komplette Landschaftsbild. Man sieht es bereits von weitem und es verschandelt das gesamte Westernach-Tal. Ist das zulässig? Ich habe noch nie eine solche Anlage auf einem Hügel gesehen. In dem Gutachten ist es nicht eindeutig ersichtlich, dass es sich hier um eine Hanglage bzw. zum Teil auf einer Hügel-Kuppe handelt. Waren hier auch Gutachter vor Ort oder wurde hier nur am Schreibtisch (in 2D) begutachtet? Gibt es hierzu 3D-Bilder wie sich diese Anlage im gesamten Umfeld auswirkt? Bitte um Antwort.
2. **Zerstörung der Lebensqualität:** Wegen einer von Hektik und Stress geplagten Welt sind wir damals nach Köngetried gezogen. Hier ist die Welt noch in Ordnung man kann sich erholen, entspannen und einfach runterfahren. Mit dem von Dirlewang geplanten Projekt sehe ich diesbezüglich eine enorme Zerstörung dieser Lebensqualität nicht nur für mich, sondern für ganz Köngetried sowie Saulengrain. Fast alle Häuser in Köngetried haben Blick auf die geplante Anlage. Wie soll man sich da erholen, wenn man den ganzen Tag einen gravierenden Einschnitt in eine naturbelassene Landschaft sieht? Zählt der Mensch denn gar nichts mehr? Lebensqualität ist in der heutigen Zeit unbezahlbar. Bitte um Stellungnahme.
3. **Infragestellung des Blend-Gutachtens:** Wurde hier wirklich alles Berücksichtigt? Verkehrsstraße von und nach Dirlewang über Alesrain, Verkehrsstraße von Unteregg sowie Verkehrsstraße aus Köngetried nach Alesrain und Unteregg. Ich fordere auch ein Blendgutachten für Dorfstrasse 2, speziell auch im Winter, wenn kein Laub auf den Bäumen ist. Die Anlage ist nämlich genau gegenüber vom Tal. Dies betrifft auch die meisten Häuser in Köngetried!
4. **Verstoß gegen Grundsätze der Umweltverträglichkeit (§ 1 UVPG):** Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind bei Vorhaben mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt umfassende Prüfungen erforderlich. Angesichts der besonderen ökologischen Sensibilität des Standorts (Hanglage, Hügelkuppe, Einzugsgebiet der Wasserversorgung und landschaftliche Besonderheit) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend notwendig. Dabei müssen Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Biodiversität und das Landschaftsbild berücksichtigt werden.